



Statuten

I Name und Sitz

1. Mit dem Namen Piratenpartei Thurgau Schaffhausen (im weiteren Verlauf PPTS genannt) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Vereinssitz ist 8500 Frauenfeld.
2. Die PPTS ist eine kantonale Sektion der Piratenpartei Schweiz (im weiteren Verlauf PPS genannt) gemäss deren Statuten, Art. 20ff.

II Zweck

3. Die PPTS bezweckt, die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung in den Kantonen Thurgau und Schaffhausen Einfluss zu nehmen. Sie vertritt diese Interessen der PPTS auf kommunaler und kantonaler Ebene und in der PPS.
4. Die Ziele der PPTS umfassen insbesondere:
 - * *den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;*
 - * *den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;*
 - * *die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;*
 - * *einen transparenten Staat zu fördern;*
 - * *die Einschränkung von schädlichen Monopolen;*
 - * *die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;*
 - * *die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;*
 - * *für einen laizistischen Kanton Thurgau und Schaffhausen eintreten.*
5. Die PPTS will die Bildung in diesen Bereichen und die Teilnahme am demokratischen, politischen Prozess fördern.

III Mitgliedschaft

6. Die Mitgliedschaft bei der PPTS steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen.
7. Mitglieder der PPTS sind zugleich Mitglieder der PPS. Der Beitritt oder Ausschluss erfolgt gleichzeitig.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei der PPTS ist eine gültige Mitgliedschaft bei der PPS.
9. Ein Mitglied der PPTS darf nicht gleichzeitig Mitglied in einer anderen kantonalen Sektion der PPS sein.
10. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - * *durch Austritt oder Sektionswechsel, der jederzeit in Briefform an den Vorstand der PPTS eingereicht werden kann.*
 - * *durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten durch die Piratenversammlung der PPS, gemäss deren Statuten.*
11. Entscheide des Vorstands in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.



IV Mittel und Haftung

12. Die finanziellen Mittel der PPTS werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektion vergeben werden, gemäss den Statuten der PPS

13. Die PPTS erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge, kann jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:

- * Spenden die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;
- * Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.

14. Der Vorstand der PPS kann der PPTS ausserordentliche finanzielle Mittel zusprechen. Dies kann in Form einer Vorauszahlung von Beiträgen oder einer endgültigen Zuwendung erfolgen.

15. Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der PPS haben das Recht, die Buchhaltung der PPTS einzusehen.

16. Für die Verbindlichkeiten der PPTS haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

V Organisation

17. Die Organe der PPTS sind:

- * Mitgliederversammlung (genannt Piratenversammlung)
- * Vorstand
- * Revisionsstelle

VI Mitgliederversammlung

18. Die Mitglieder (genannt Piraten) treten ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, zu Beginn des Vereinsjahres. Die Rechnungsabnahme erfolgt in dieser ordentlichen Versammlung.

19. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher schriftlich einberufen. Ausserordentliche werden mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen.

20. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zu vier Wochen (bei einer ausserordentlichen Versammlung zwei Wochen) vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.

21. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von vier Wochen auch dann statt, wenn dies der Vorstand durch entsprechenden Beschluss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.

22. Alle natürlichen Personen, die Mitglied der PPTS sind, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht.

23. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglied der PPTS sind.

24. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehrheitsprinzip.

25. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Änderung der Statuten. Dafür wird ein 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten benötigt.
- e) Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Beschlüsse über weitere Geschäfte

26. Zur Meinungsbildung zu:

* Positionspapieren

* Abstimmungspositionen

können anstelle der Piratenversammlung alternative Verfahren gewählt werden, zum Beispiel

* Pi-Vote

* Schriftliche Stimmabgaben

VII Vorstand

27. Der Vorstand ist für die administrative und organisatorisch-strategische Führung der Partei verantwortlich. Er orientiert sich dabei an den in den Statuten formulierten Parteizielen und an Versammlungsbeschlüssen.

28. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern

29. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

30. Ein Mitglied vom Vorstand der PPS kann nicht Mitglied des Vorstands der PPTS sein, solange es andere Kandidaten gibt.

31. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

32. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

33. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei Ausscheiden, Vakanz oder Inaktivität eines Vorstandsmitgliedes kann ein Nachfolger durch absolutes Vorstandsmehr ernannt werden. Diese müssen bei der nächsten regulären Piratenversammlung bestätigt werden. Sofern mindestens 2 Mitglieder dagegen Einsprache erheben, kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

34. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- d) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
- e) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit.
- f) Nominaton von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen
- g) Beschlussfassung über das Eingehen von Listenverbindungen
- h) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- i) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, gewählten Behördenmitgliedern und Mitgliedern.
- j) Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte für den Vorstand und den Präsidenten
- k) Nominierung von Fachgruppen für relevante Themen.

35. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen beziehungsweise Wahlempfehlungen sowie die Einberufung ausserordentlicher Versammlungen erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

36. Pflichten des Präsidenten

- a) der Präsident leitet Vorstandssitzungen
- b) er leitet die Mitgliederversammlungen, oder bestimmt einen Stellvertreter (Tagespräsidenten)
- c) er pflegt den regelmässigen Kontakt mit den gewählten Behördenmitgliedern auf Gemeindeebene und kantonaler Ebene



piratenpartei

Thurgau Schaffhausen

VIII Revisionsstelle

- 37. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern der PPS, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- 38. Die Wahl der Revisoren erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 39. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IX Auflösung

- 40. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 41. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der PPS übergeben. Falls diese nicht mehr existieren sollte, wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Thurgau zugewendet. Die Mitgliederversammlung beschliesst den Verwendungszweck mit dem einfachen Mehr.

X Vereinsjahr

- 42. Das Vereinsjahr entspricht dem der PPS. Das Rechnungsjahr entspricht dem der PPS. Erstmalig dauert das Vereinsjahr vom 1. August 2011 bis zum 31. März 2012.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Aug. 2011 genehmigt .

